

## **Ordnung zum Tierschutz an der Technischen Universität Dresden**

Vom 8. April 2022

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Ordnung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

#### **Abschnitt 1 - Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Tierversuche

#### **Abschnitt 2 – Tierschutzbeauftragte**

- § 4 Bestellung zur bzw. zum Tierschutzbeauftragten
- § 5 Stellung der Tierschutzbeauftragten
- § 6 Zuständigkeitsbereiche der Tierschutzbeauftragten
- § 7 Aufgaben der Tierschutzbeauftragten

#### **Abschnitt 3 – Organe**

- § 8 Tierschutzausschuss
- § 9 Tierversuchskommission

#### **Abschnitt 4 – tierschutzrechtlich relevante Eingriffe**

- § 10 Beantragung und Durchführung von Versuchsvorhaben
- § 11 Durchführung sonstiger tierschutzrechtlich relevanter Eingriffe
- § 12 Inkrafttreten

## **Präambel**

Diese Ordnung wird in dem Bewusstsein erlassen, dass der Tierschutz seit dem Jahr 2002 ein grundgesetzlich verankertes Staatsziel ist und dass das langfristige Ziel der EU-Richtlinie 2010/63/EU und der neugefassten Tierschutzrechtsvorschriften der vollständige Ersatz von Tierversuchen ist. Es ist daher konsequent darauf hinzuwirken, dass Tierversuche soweit als möglich reduziert oder ersetzt werden. Ist ein Ersatz nicht möglich, sollen tierexperimentelle Methoden verfeinert und so schonend wie möglich durchgeführt werden. Dem Tierschutz muss in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Dies ist auch die Voraussetzung für exzellente Qualität der tierexperimentellen Forschung.

## **Abschnitt 1 - Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Organisation des Tierschutzes an der Technischen Universität Dresden sowie die Stellung und die Befugnisse der bzw. des Tierschutzbeauftragten. Sie gilt für alle Struktureinheiten, Mitarbeiter:innen sowie Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden, die tierexperimentell arbeiten oder Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken züchten, halten oder töten.

### **§ 2**

#### **Grundsätzliches**

(1) Tierschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (TierSchVersV), werden an der Technischen Universität Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet und eingehalten. Mitarbeiter:innen, die mit Tieren umgehen, sind verpflichtet, sich vor dem Umgang mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Sach- und Fachkunde anzueignen.

(2) Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Organisationspflichten bestellt das Rektorat der Technischen Universität Dresden für jede Struktureinheit, in der Tierhaltungen stattfinden, mindestens je eine Person, die für die Überwachung der Pflege der dort befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlich ist. Die bestellten Personen dürfen nicht zugleich verantwortliche Person im Sinne von § 11 TierSchG oder Tierschutzbeauftragte sein.

### **§ 3**

#### **Tierversuche**

(1) Unter Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken zu verstehen, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können, dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können. Als Tierversuche gelten auch Eingriffe oder Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen, und die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden

oder durch die Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken ganz oder teilweise entnommen werden sowie Eingriffe oder Behandlungen, die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Tiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Der Tiereinsatz ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

(3) Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern sind grundsätzlich vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und dürfen nur bei Genehmigung durchgeführt werden. Unter den Voraussetzungen des § 8a TierSchG kann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Soll ein Versuchsvorhaben an Zehnfußkrebse durchgeführt werden, muss das Versuchsvorhaben der zuständigen Behörde vorab angezeigt werden. Im Zweifel über die Genehmigungserfordernisse sind die Tierschutzbeauftragten zu konsultieren.

(4) Versuchstiere dürfen nur gehalten und/oder gezüchtet werden, wenn eine tierschutzrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Behörde vorliegt. Zudem dürfen die Tiere nur in den genehmigten Haltungsräumen untergebracht werden.

(5) Versuchsleiter:innen müssen die für den Versuch erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und nachweisen können. Die Versuchsleitung sorgt dafür, dass alle an den Tierversuchen mitwirkenden Personen die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Die für die Tötung von Tieren verantwortlichen Personen müssen die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten dafür nachweisen. Wirbeltiere und Kopffüßer dürfen nur unter den in § 2 TierSchVersV genannten Voraussetzungen getötet werden.

(6) Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist der bzw. dem zuständigen Tierschutzbeauftragten in Kopie zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Versuchsleiter:innen melden der bzw. dem oder den für das jeweilige Versuchsvorhaben zuständigen Tierschutzbeauftragten den Beginn eines genehmigten Versuchs. Bis zum fünften Werktag des Folgemonats ist die Anzahl der Versuchstiere, die den Versuch beendet haben, der bzw. dem oder den Tierschutzbeauftragten der jeweiligen Struktureinheit schriftlich oder durch Nutzung der elektronischen Dokumentationssysteme mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Tiere, die getötet wurden, um Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Die Jahresmeldung der in einem Meldejahr für Tierversuche gezüchtete und verwendete sowie nicht verwendete Tiere soll bis zum 31.01. des Folgejahres an die Tierschutzbeauftragten der jeweiligen Struktureinheit abgegeben werden. Die Struktur und der Inhalt der Jahresmeldung wird durch die Tierschutzmeldeverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung vorgegeben.

## **Abschnitt 2 – Tierschutzbeauftragte**

### **§ 4**

#### **Bestellung zur bzw. zum Tierschutzbeauftragten**

(1) An der Technischen Universität Dresden werden mindestens zwei Tierschutzbeauftragte auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt. Das Rektorat ist zuständig für die Entscheidung über

die Anzahl der zu bestellenden Tierschutzbeauftragten. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Zuständigkeitsbereiche bei der Bestellung festzulegen.

Zur bzw. zum Tierschutzbeauftragten kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer

1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin verfügt,
2. die für die Durchführung der Aufgaben des § 5 Absatz 4 TierSchVersV erforderlichen Fachkenntnisse (z.B. Fachtierärzt:innen für Versuchstierkunde, Fachtierärzt:innen für Kleintiermedizin, Fachwissenschaftler:innen für Versuchstierkunde oder mehrjährige tierexperimentelle und versuchstierkundliche Tätigkeit in einem Tierlabor) sowie die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit aufweist und
3. an der Technischen Universität Dresden hauptberuflich beschäftigt ist.

Unter den in § 5 Absatz 3 Satz 4 TierSchVersV genannten Voraussetzungen können Ausnahmen von dem Grundsatz genehmigt werden, dass zur bzw. zum Tierschutzbeauftragten nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin bestellt werden können.

(2) Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse der Tierschutzbeauftragten anzugeben.

(3) Tierschutzbeauftragte dürfen grundsätzlich nicht zugleich die für das Züchten oder Halten der Tiere verantwortliche Person sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit dies auf Grund der sachlichen und personellen Ausstattung der Einrichtung oder des Betriebs sachgerecht ist und Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

(4) Eine Bestellung zur bzw. zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich.

(5) Tierschutzbeauftragte sind verpflichtet, die für ihre Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

## **§ 5**

### **Stellung der Tierschutzbeauftragten**

(1) Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

(2) Soweit notwendig, werden die Tierschutzbeauftragten, insbesondere sofern die Ämter nebenamtlich ausgeübt werden, während der in dieser Ordnung geregelten Tätigkeiten in ihren eigentlichen Aufgabenbereichen entlastet.

(3) Die Technische Universität Dresden unterstützt die Tierschutzbeauftragten sachlich in der Ausübung ihrer Tätigkeiten. Sie ermöglicht ihnen die Nutzung der vorhandenen Systeme der Literatursuche, die Sammlung der für ihre Tätigkeit notwendigen Literatur und in angemessenem Umfang den Besuch von Tagungen und Seminaren mit tierschutzrelevanten Themen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeitsbereiche der Tierschutzbeauftragten**

(1) Tierschutzbeauftragte sind zuständig für alle Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, in denen Tierversuche an Wirbeltieren, Kopffüßern oder Zehenfußkrebse durchgeführt werden sowie für alle Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, die Wirbeltiere,

Kopffüßer oder Zehenfußkrebse halten, deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

(2) Während der Abwesenheit einer:s Tierschutzbeauftragten ist diese:r durch eine:n andere:n Tierschutzbeauftragte:n zu vertreten. Die Vertretung in der jeweiligen Vertretungssituation wird in gegenseitiger Absprache grundsätzlich zwei Wochen vorab schriftlich festgelegt. In Ausnahmefällen kann die Absprache auch kurzfristig erfolgen. Für Versuchsvorhaben, für welche die tierschutzbeauftragte Person nach § 5 Absatz 2 Satz 3 TierSchVersV nicht selbst tätig sein darf, ist ein:e andere:r Tierschutzbeauftragte:r der Technischen Universität Dresden zuständig, die bzw. der im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Tierschutzbeauftragten**

(1) Tierschutzbeauftragte achten während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft entsprechend der Genehmigung insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch.

(2) Tierschutzbeauftragte sind weiterhin verpflichtet,

1. die Struktureinheit und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen oder vor der Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs zu beraten,
2. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
3. den zuständigen Behörden als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen,
4. die versuchstierkundliche Aus- und Fortbildung an der Universität zu fördern, worüber das Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in Kenntnis zu setzen ist,
5. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Sicherstellung einer sachkundigen und tiergerechten Haltung, Tötung und Verwendung der Tiere hinzuwirken,
6. auf die Durchführung der Protokollierung von Tierversuchen und deren sachgemäße Aufbewahrung zu achten und die Versuchstierhalter:innen entsprechend anzuleiten; die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen nach Beendigung des Versuchsvorhabens erfolgt bei der Struktureinheit, der die bzw. der Versuchsleiter:in angehört,
7. die Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, in denen Tierversuche durchgeführt werden, einschließlich die mit der Durchführung von Tierversuchen oder der Haltung von Tieren befassten Personen, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung, zu beraten. Sie bzw. er kann den o.g. Struktureinheiten oder einzelnen befassten Personen von sich aus Vorschläge unterbreiten.

(3) Tierschutzbeauftragte erteilen dem Rektorat zu Fragen über die Gewährleistung sowie Verbesserung des Tierschutzes an der Technischen Universität Dresden Auskunft. Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der Technischen Universität Dresden haben die Tierschutzbeauftragten unmittelbar dem Rektorat, das ihnen gegenüber von der bzw. dem Kanzler:in vertreten wird, mündlich oder schriftlich vorzutragen.

## **Abschnitt 3 – Organe**

### **§ 8**

#### **Tierschutzausschuss**

(1) An der Technischen Universität Dresden wird ein Tierschutzausschuss eingerichtet. Der Tierschutzausschuss unterstützt Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und berät in grundsätzlichen Fragen der Sicherstellung und Verbesserung des Tierschutzes an der Technischen Universität Dresden. Der Tierschutzausschuss ist weiterhin zuständig für

1. das Mitwirken an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, sowie die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsabläufe,
2. das Verfolgen der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere,
3. die Beratung im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV,
4. die Beratung und Unterrichtung des mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 TierSchVersV und
5. die Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 TierSchVersV.

(2) Dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an:

1. die gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung bestellten Personen, die für die Überwachung der Pflege der an der Technischen Universität Dresden befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlich sind, sowie
2. je ein wissenschaftliches Mitglied für jede Struktureinheit, in der Tierhaltungen stattfinden.

(3) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses werden im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten bzw. Bereichen durch die bzw. den Prorektor:in Forschung oder eine von ihr bestimmte Person für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(4) Die bzw. der Prorektor:in Forschung oder eine von ihr bzw. ihm bestimmte Person legt bei der Bestellung der Mitglieder fest, wer den Vorsitz und die Leitung des Tierschutzausschusses führt. Der bzw. die Vorsitzende beruft den Tierschutzausschuss entsprechend des Bedarfs, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Bei Bedarf können, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Gäste eingeladen werden.

(5) Sofern sich der Tierschutzausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Es ist sicherzustellen, dass über die Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt werden. Diese Aufzeichnungen müssen für eine Dauer von mindestens drei Jahren aufbewahrt werden.

### **§ 9**

#### **Tierversuchskommission**

(1) Die Tierversuchskommission unterstützt die Tierschutzbeauftragten bei der Prüfung eines Antrages auf Genehmigung eines Tierversuchs, indem die Mitglieder aus der Sicht ihrer beruflichen

Tätigkeit Stellung zu dem Versuchsvorhaben nehmen. Bei der Tierversuchskommission handelt es sich um eine beratende Kommission der Tierschutzbeauftragten, die sie bei ihren Aufgabenwahrnehmungen berät.

(2) Die Tierversuchskommission setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern der Technischen Universität Dresden zusammen. Ihr gehören die Tierschutzbeauftragten und weitere Personen mit tierexperimentellem Fachwissen sowie weitere Wissenschaftler:innen verschiedener Fachgebiete mit tierexperimentellen Kenntnissen an. Die Mitglieder werden im Benehmen mit den Bereichen und Zentralen Einrichtungen durch die oder den Tierschutzbeauftragten für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

(3) Vorsitzende:r der Tierschutzkommission ist ein:e Tierschutzbeauftragte:r. Er bzw. sie beruft die Tierschutzkommission entsprechend des Bedarfs, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Bei Bedarf können, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Gäste eingeladen werden.

(4) Sofern sich die Tierversuchskommission keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

## **Abschnitt 4 –tierschutzrechtlich relevante Eingriffe**

### **§ 10**

#### **Beantragung und Durchführung von Versuchsvorhaben**

(1) Die bzw. der zuständige Tierschutzbeauftragte ist vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens bei der zuständigen Behörde durch die antragstellende Person von einem geplanten Vorhaben zu unterrichten. Die bzw. der Versuchsleiter:in eines genehmigungspflichtigen Versuchsvorhabens hat der bzw. dem Tierschutzbeauftragten hierzu den Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens vor dem Einreichen an die Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die bzw. der Tierschutzbeauftragte berät mit den versuchsdurchführenden Personen tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchs und leitet ihre Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde zu.

(2) Die bzw. der Tierschutzbeauftragte bezieht die Tierversuchskommission der Technischen Universität Dresden in die Prüfung des Antrages nach Absatz 1 ein. Anträge auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens im vereinfachten Genehmigungsverfahren soll die bzw. der Tierschutzbeauftragte nur nach eigenem Ermessen vorlegen. Die bzw. der Tierschutzbeauftragte sowie die Mitglieder der Tierschutzkommission der Technischen Universität Dresden können tierschutzrechtlich relevante Bedenken sowie sonstige Hinweise vorbringen und gegenüber der bzw. dem Versuchsleiter:in Änderungen des Vorhabens vorschlagen. Werden tierschutzrechtlich relevante Bedenken nicht ausgeräumt bzw. diesbezügliche Änderungsvorschläge nicht umgesetzt, hat die bzw. der Tierschutzbeauftragte wie folgt zu verfahren:

Zu Einzelproblemen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen, aber auch zu schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem Tierschutzbeauftragten bzw. Mitgliedern der Tierversuchskommission der Technischen Universität Dresden und einer für den Versuch verantwortlichen Person ist der Tierschutzausschuss oder die Leitung der antragstellenden Einrichtung um Stellungnahme zu bitten.

Die Leitung der Einrichtung kann in Abhängigkeit der Problemstellung in Angelegenheiten der Forschung die Senatskommission Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs bzw. in Angelegenheiten der Lehre die Senatskommission Lehre beratend einschalten. Sofern es zu keiner Klärung

mit der antragstellenden Person kommt, hat die bzw. der Tierschutzbeauftragte die Beurteilung der Problematik durch die Dekanatsvorsitzende:n und/oder die jeweilige Senatskommission in ihre bzw. seine Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung des Versuchsvorhabens einzubeziehen.

(3) Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist der bzw. dem Tierschutzbeauftragten in Kopie zur Kenntnis zu geben. Dies gilt insbesondere auch für die Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen, die die Genehmigungsbehörde verfügt und die der bzw. dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich vorzulegen sind.

(4) Auf die Durchführung eines konkreten Tierversuchs bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge sollten zunächst mündlich zwischen der bzw. dem Tierschutzbeauftragten und der bzw. dem Versuchsleiter:in oder einer von der bzw. dem Versuchsleiter:in benannten Person erörtert werden. Danach soll die bzw. der Tierschutzbeauftragte der betroffenen Person oder deren Vorgesetzten möglichst unter Einhaltung des Dienstweges die Bedenken schriftlich vortragen. Bleiben die Bemühungen der bzw. des Tierschutzbeauftragten ohne Erfolg, ist gemäß Absatz 2 zu verfahren.

(5) Der bzw. dem Tierschutzbeauftragten ist zu allen Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereiches, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden auf dessen Aufforderung hin jederzeit unverzüglich Zugang zu gewähren. Tierschutzbeauftragte sind berechtigt, bei der Durchführung von Tierversuchen anwesend zu sein. Versuchsleiter:innen oder eine von ihnen benannte Person haben der bzw. dem Tierschutzbeauftragten auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß §§ 9a Absatz 5 und 11a TierSchG zu geben.

## **§ 11**

### **Durchführung sonstiger tierschutzrechtlich relevanter Eingriffe**

(1) Soweit die Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf, ist die hierfür erforderliche Anzeige vor der Einreichung bei der Behörde der bzw. dem zuständigen Tierschutzbeauftragten vorzulegen.

(2) Sonstige Eingriffe, bei denen die Entnahme von Organen zu nichtwissenschaftlichen Zwecken erfolgt, sind der bzw. dem zuständigen Tierschutzbeauftragten anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zum Tierschutz an der TU Dresden vom 17.01.1997 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/1997 vom 10. Februar 1997, S. 43), die zuletzt durch die Satzung vom 15. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2011 vom 30. Dezember 2011, S. 48) geändert worden ist, tritt hiermit außer Kraft.



Dresden, den 8. April 2022

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger